

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 07. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2013) und **Antwort**

Einsatzmöglichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst der Senat dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Berlin bei?

Zu 1.: Die Berliner Feuerwehr besteht gemäß Feuerwehrgesetz (FwG) aus der Berufsfeuerwehr (BF) und der Freiwilligen Feuerwehr (FF). Bei der FF können zudem Jugendfeuerwehren (JF) eingerichtet werden. Die FF wird in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in gleicher Weise wie die BF angesehen und eingesetzt. Grundlage sind die §§ 6 und 7 FwG, welche eine Gleichbehandlung von FF und BF deutlich machen. Hier werden u. a. Rechte und Pflichten der FF aufgezeigt, die denen der BF nach beamtenrechtlichen Vorschriften gleichstehen. Dem Ehrenamt der FF wird daher die gleiche Bedeutung zuteil wie der Tätigkeit der BF.

2. Wie viele Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wurden in den letzten zwei Jahren aus gesundheitlichen Gründen für dienstuntauglich erklärt und inwieweit wurden diese ersetzt, wie viele davon galten als übergewichtig?

Zu 2.: Insgesamt wurden in den letzten zwei Jahren 100 Personen für dienstuntauglich befunden und 37 Personen als eingeschränkt einsatzfähig eingestuft. Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum ca. 150 Neueinstellungen. Eine Anzahl der davon als übergewichtig geltenden Personen kann nicht benannt werden, da dies unter die ärztliche Schweigepflicht fällt und den zuständigen Direktionen nicht mitgeteilt wird.

3. Welche Tätigkeiten dürfen z.B. übergewichtige Feuerwehrleute ausführen und welche Aufgaben dürfen die aufgrund dieser objektiven Tatsache nicht ausüben?

Zu 3.: Übergewichtige Feuerwehrleute dürfen keine unmittelbaren Tätigkeiten im Einsatzdienst ausüben.

In der so genannten Verwendungsmatrix, welche als Bestandteil der Geschäftsanweisung Feuerwehruntersuchung für die FF und BF gleichermaßen gilt, ist festgehalten, mit welchen gesundheitlichen Einschränkungen welche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Siehe hierzu Anlage 1.

4. Trifft es zu, dass ein regelmäßiger Sporttest (G26.2 bzw. G 26.3) zur Einschätzung der Diensttauglichkeit – wie in anderen Bundesländern üblich – nicht ausreicht, wenn ja, warum nicht?

Zu 4.: Ein regelmäßiger Sporttest wird bei der Berliner Feuerwehr nicht durchgeführt. Grundlage zur Einschätzung der Dienstfähigkeit bildet die Geschäftsanweisung Feuerwehruntersuchung, welche die erforderlichen Untersuchungen für die Verwendung im Einsatzdienst der Berliner Feuerwehr (BF und FF) auf Basis zuvor durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen regelt. Die Untersuchungen orientieren sich an unterschiedlichen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen und nicht nur an den Grundsätzen 26 (Atemschutzgeräte). Ergeben sich aus der Untersuchung Bedenken (Einschränkungen) bei der gesundheitlichen Eignung, so gelten die betroffenen Feuerwehrleute (BF und FF) als eingeschränkt dienstfähig und dürfen aus fürsorglichen Gründen nur noch gemäß Verwendungsmatrix eingesetzt werden.

Berlin, den 28. Juni 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2013)

Funktionen im Schichtdienst der Berliner Feuerwehr		In der jeweiligen Funktion zulässige Einschränkungen der Feuerwehrdienstfähigkeit						
		eingeschränkte Atemschutztauglichkeit		sonstige Einschränkungen				
		kein Tragen von umluft-unabhängigen Atemschutzgerät (1)	kein Tragen von Maskenfilter/ Infektionsschutzmaske P3 (2)	beim Heben u. Tragen von Lasten von über 25 kg *) (3)	korrigierte Schwerhörigkeit mit nicht implantiertem Hörgerät (4)	starke Einschränkung/ Verlust des Riechorgans (5)	kein Fahren von Dienstkraftfahrzeugen (6)	keine Arbeiten unter Absturzgefahr (G 41) (7)
Funktionen auf Lösch- und Rettungsdienstfahrzeugen	Staffelführer gehobener Dienst						X	
	Staffelführer mittlerer Dienst						X	
	Maschinist / Melder Staffelfahrzeug	X				X		
	A-Truppführer Staffelfahrzeug					X	X	
	A-Truppmann Staffelfahrzeug					X	X	
	Wassertruppführer Staffelfahrzeug					X	X	
	Wassertruppmann Staffelfahrzeug					X	X	
	DL-Führer					X	X	
	DL-Maschinist					X		
	Rettungsdiensttruppführer RTW	X			X			X ³⁾
	Rettungsdiensttruppmann / Fahrer RTW	X			X	X		X ³⁾
	FF - First Responder	X			X			X ³⁾
FF - Schlauchtrupp	X							
RDV auf BF-RTW FF-Standort	X		X	X			X ³⁾	
Funktionen auf Sonderfahrzeugen (nicht SE FG)	Fahrzeugführer / Fahrer / RDV NEF	X			X			X ³⁾
	Löschbootführer						X	
	Löschbootmaschinist					X		
	Fahrer RDV GW RettMat	X		X	X	X		X
	Fahrzeugführer KLEF	X	X	X	X		X	
	Fahrer KLEF	X	X	X	X	X		
	Fahrer LKW	X	X	X	X	X		X
	Fahrzeugführer Wechselladerfahrzeug	X		X	X	X	X	X
	Fahrer Wechselladerfahrzeug	X		X	X	X		X
	ELW Führungsgehilfe / Fahrer	X		X	X	X		X
Fahrer Fahrbereitschaft	X	X		X	X		X	
Funktionen auf Sonderfahrzeugen SE FG	Staffelführer gehobener Dienst TD							
	Staffelführer mittlerer Dienst TD							
	Truppführer TD							
	Truppmann TD							
Höhenrettungsdienst alle Funktionen								
Führungsfunktionen	A-Dienst	X					X	
	B-Dienst						X	
	C-Dienst						X	
Fernmeldeeinsatzdienst der SE IT	Einsatzleiter Fernmeldeeinsatzdienst	X		X	X	X	X	X ¹⁾
	Gruppenführer Fernmeldeeinsatzdienst	X		X	X	X	X	X ¹⁾
	Fahrer ELW 3 / Sprechfunke	X		X ²⁾	X	X		X
	Fahrer Fernmeldeeinsatzzwg./Sprechfunke	X		X ²⁾	X	X		X ²⁾
	Rückwärtiger Fernmelder	X	X	X	X	X	X	X
	Lagekartenführer ELW 3	X		X	X	X	X	X
Fw Lagedienst	Führungskraft	X	X	X	X	X	X	X
Fw-Leitstelle	Aufsicht/ Fernmelder/ Pflege Einsatzmittel	X	X	X	X	X	X	X
Fernmelderaum	Fernmelder	X	X	X	X	X	X	X
	FF - Melder	X		X	X	X	X	X
Funktionen außerhalb des Schichtdienstes								
Bürodienst/Tagesdienst im 8-Std.-Dienst/Tagesdienstergänzungskraft		X	X	X ¹⁾	X	X	X	X

Einschränkungen durch Erkrankungen wie z.B.

- o andere orthopädische Erkrankungen
- o Allergien
- o Hauterkrankungen
- o Störung des Gleichgewichtorgans

sind Einzelfallentscheidungen.

Eine Verwendungsmöglichkeit des Betroffenen ist gemäß GA Feuerwehr- Untersuchung zu dokumentieren.

*) Sonderfälle nach Operationen u. Wiedereingliederungen werden gesondert geregelt

1) soweit die vorhandene Einschränkung das Ausüben der jeweiligen Funktion zulässt

2) Die Funktion darf ausgeführt werden, wenn pro Fahrzeugbesatzung mindestens bei einer Funktion die Einschränkung nicht gegeben ist.

3) Arbeiten in gefährdeten Bereichen nur mit Sicherungsmaßnahmen